

A m t s - B l a t t



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 143.

Dienstag den 29. November

1842.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1899. (1) Nr. 27885.
Circulaire des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Behandlung der am 2. November 1842 in der Serie 155 verlosten Obligationen, nämlich: Hofkammer-Obligationen zu sechs Percent, Obligationen des Niederösterreichischen Regierungs-Anlehens vom Jahre 1809 zu sechs Percent, und Obligationen des Zinszwang-Darlehens vom Jahre 1809 zu fünf Percent. — Zu Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 3. November 1842, 3. 7776, wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 14. November 1829, 3. 25642, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Die am 2. November 1842 in der Serie 155 verlosten Obligationen, nämlich: Hofkammer-Obligationen zu sechs Percent Nr. 5496 mit einem Viertel, und Nr. 7540 mit einem Drittel der Capitals-Summe, dann Nr. 7158 bis Nr. 7532 und Nr. 7543 bis Nr. 7632 mit den vollen Capitals-Beträgen, ferner Obligationen des Niederösterreichischen Regierungs-Anlehens vom Jahre 1809 zu sechs Percent Nr. 18 bis Nr. 4513, und Obligationen des Zinszwang-Darlehens vom Jahre 1809 zu fünf Percent Nr. 1 bis Nr. 274, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals in Conventions-Münze zurückbezahlt. — §. 2. Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. December 1842, und wird von der k. k. Universal-, Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten October 1842 zu drei und zu zwei und einhalb Percent in Wiener-Währung, für den Monat November

1842 hingegen die ursprünglichen Zinsen mit sechs und fünf Percent in Conventions-Münze berichtiget. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung hastet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot, oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der k. k. Universal-, Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. — Im letzteren Falle haben sie die verlosten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen. — Laibach am 15. Nov. 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Anton Stelzich,
k. k. Sub. Rath.

3. 1900. (1) Nr. 27867.
Concurs - Verlautbarung.

Für die am k. k. Lyceum in Laibach erledigten Lehrkanzeln der Moralttheologie, dann der Religions-Wissenschaft und Erziehungskunde. — Zu Folge Decretes der hohen k. k. Studien-Hofcommission vom 16. October d. J., Zahl 6723, wird zur Wiederbesetzung der om hiesigen Lyceum erledigten Lehrkanzel der Moralttheologie, womit ein Gehalt von jährs-

lichen 600 fl. C. M. verbunden ist, der Concurs außgeschrieben, und die Abhaltung desselben wurde hohen Orts zu Laibach, Wien und Prag auf den 26. Jänner 1843 festgesetzt. Zugleich wird gemäß hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 1. November d. J., Zahl 6992, für die an eben diesem Lyceum erledigte Lehrkanzel der Religionswissenschaft und der Erziehungskunde, mit deren ersterer der Gehalt von jährlichen 600 fl. C. M. und mit der Letztern eine Remuneration von 200 fl. C. M. sistemmäßig verbunden ist, der Concurs ausgeschrieben, und zwar aus der Religionswissenschaft am 9. Februar 1843 bei dem fürstbischöflichen Ordinariate zu Laibach und jener für die Erziehungskunde am 16. Februar 1843 am hiesigen Lyceum. — Zum Concurs für die Lehrkanzel der Erziehungskunde werden nur jene Kandidaten zugelassen, welche die Concurs-Prüfung aus der Religionswissenschaft am 9. Februar 1843 bestanden haben. — Die Concurrenten um die überwähnten Lehrkanzeln haben sich spätestens drei Tage vor Abhaltung der Concurs-Prüfung bei dem betreffenden Studien-directorate und bezüglich der Religionswissenschaft bei dem fürstbischöflichen Ordinariate zu melden, und daselbst die mit dem Taufschein, Moralitäts- und Studien-, dann allfälligen sonstigen Dienstes- Zeugnissen oder Ausweisen documentirten, an das hierortige Gubernium gerichteten Competenz-Gesuche zu übergeben, und darin nebstbei zu bemerken, ob sie und in welchem Grade mit einem bei der theologischen und beziehungsweise der philosophischen Lehranstalt angestellten Professor oder dem Studiendirector verwandt oder verschwägert sind. — Insbesondere hat jeder Concurrent um die Lehrkanzel der Religionswissenschaft eine von ihm vor der Concurs-Prüfung über ein beliebtes Thema ausgearbeitete, nach Musterie und Form für die academische Jugend berechnete Predigt zum Concurse mitzubringen, und dem Ordinariate zu übergeben, welche er dann den Tag nach der mündlichen Concurs-Prüfung aus dem Gedächtnisse vor den versammelten Censoren vorzutragen haben wird. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 12. November 1842.

Thomas Pauker,
k. k. Sub. Secretär.

3. 1866. (3) ad Nr. 18199. Nr. 289. St. G. B. G.

K u n d m a c h u n g
der abzuhaltenden Versteigerung der Aerarial-

Jagden in der Gemeinde Campolongo und Muscoli, Bezirk Cervignano. — In Folge der hohen Hofkammer-Präsidial-Verordnung ddo. 8. October 1842, Nr. 6927/ P. P., wird am 12. December l. J. bei dem k. k. Rentamte Gradisca, im Görzer Kreise, während den gewöhnlichen Umtsständen zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung des zum Cameralfonde gehörigen Jagdreiches in den Untergemeinden Campolongo, Perteole, Ober- und Unter-Mortisins, Sacileto und Altura, Hauptgemeinde Campolongo, wie auch in der Untergemeinde Muscoli, Hauptgemeinde gleiches Namens, geschäht auf 149 fl. 45 kr., geschritten werden. — Diese Jagdreichte werden abgesondert für den Umfang jeder einzelnen der genannten Hauptgemeinden, so wie sie der Cameralfond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den ausgemittelten Fiscalpreis, und zwar der Jagd in Campolongo pr. 79 fl. 40 kr., und jene in Muscoli um 70 fl. 5 kr. ausgetragen, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbieters dagegen wird als verfalsst angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des diesfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hiezu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieder hat die Hälfte des Kauffchillings inner-

halb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufactes, und noch vor der Uebergabe des Jagdreiches zu berichtigten; die andere Hälften kann er gegen dem, daß er sie auf einer normalmäßige Sicherheit gewährrenden Realität gründbürgerlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinset, und die Zinsen in halbjährigen Verfallsraten abschürt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffschillingshälften binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtiget werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Erstehher des Jagdreiches contractsbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Heilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationssact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslügen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Rechte können von den Kaufleuten bei dem k. k. Rentamte Gradisca eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 18. October 1842.

Ernst Schleiffer,
k. k. Gub.- u. Präsidial-Secretär.

3. 1865. (3) ad 28198. Nr. 281. St. G. V. C.

R u n d m a c h u n g
der Verkaufs-Versteigerung des dem Bruderschaftsfonde gehörigen Hauses ohne Nummer

zu Villanova, im Bezirke Capo d'Istria. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 4. Juli 1839, Nr. 3486, wird am 17. December 1842 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Bezirkscommisariate Capo d'Istria, Istriener Kreises, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe des, dem Bruderschaftsfonde gehörigen Hauses ohne Nummer zu Villanova, welches einen beiläufigen Flächeninhalt von 53 □ Klafter hat und auf 32 fl. 39 $\frac{1}{4}$ kr. geschätz ist, gezeichnet werden. — Diese Realität wird um den vorangestzten Fiscalpreis ausgeboten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conv.-Münze oder in öffentlichen verzinlichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlasses bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des diesfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigten würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillingshälften abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hiezu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieder hat die Hälften des Kauffschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigten; die andere Hälften kann er gegen dem, daß er sie auf der erkaufsten oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährrenden Realität gründbürgerlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinset, und die Zinsen in

halbjährigen Verfallsraten abschürt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtiget werden müssen. — Für den Fall, als der Ersteher Willens wäre, das obgenannte Gebäude abzutragen, und daß die grundbücherliche Versicherung des Kaufschillingsrestes deshalb auf diese Realität nicht erfolgen könnte, wird der Ersteher verpflichtet seyn, zur Zeit der Abtragung eine andere gehörige Realcaution zu leisten. — Bei gleichen Unboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleich oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractisbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der

neuen Feilbietung für den Ausrußpreis gestellt solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrußpreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractisbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Bezirkscosmissariate Capo d'Istria eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. Triest am 23. October 1842.

Ernst Schleiffer,
k. k. Hub. und Präsidial-Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1891. (2)

Nr. 18722.

Kundmachung.

Bekanntgebung der Subarrendirungs-Verhandlung für die nächstjährige Beschälzeit, d. i. vom 1. März bis Ende Juni 1843. — Die Subarrendirungs-Verhandlungen wegen Sicherstellung der Verpflegung für die k. k. Beschälpferde auf die nächstjährige Beschälzeit, d. i. vom 1. März bis Ende Juni 1843, nach dem beifolgenden Erforderniß-Aussahe, werden

Dislocations- und Naturalien- Erforderniß- Entwurf für die Beschälzeit des Jahres 1843.

Verlautbarungen.

durch einen k. k. Kreiscommissär, und zwar: für die Station Kreuz am 13. December 1842, in der Bezirkskanzlei zu Münkendorf; für die Station Krainburg am 14. December 1842, in der dortigen Bezirkskanzlei; für die Station Neumarkt am 15. December, in der dortigen Bezirkskanzlei und für die Station Welden am 16. Dec., in der Amtskanzlei der Herrschaft Welden, jedesmal um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Kreis	Bequartirungsstation	Mann	Pferde	Brot	Hafer 1/8 Mf.	Heu 1/2	10 Z	Streus 3 Z
		Anzahl	Portionen					
Laibach	Kreuz	3	4	3	8	4		8
	Krainburg	3	4	3	8	4		8
	Neumarkt	2	3	2	6	3		6
	Welden	3	4	3	8	4		8
	Summa	11	15	11	30	15		30

Anmerkung. In den Stationen Neumarkt und Welden werden die Commanden erst am 16. März eintreffen, und bis 15. Juli

1843 alldort verbleiben. — Hierzu werden Lieferungslustige zu erscheinen eingeladen. — A. A. Kreisamt Laibach am 18. November 1842.